



Gebührenreglement

(Geb.R)

vom 12. November 2017

Inkrafttreten 1. Januar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
HÄRTEFÄLLE	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE / GEBÜHRENRAHMEN	5
BENUTZERKATEGORIEN	5
TARIFKATEGORIEN	5
GEBÜHRENRAHMEN	6
KASUALIEN, KIRCHLICHE HANDLUNGEN	6
KIRCHLICHE UNTERWEISUNG (KUW-UNTERRICHT)	7
ORGELBENÜTZUNG	7
RAUMBENÜTZUNGEN	7
VERWALTUNGSaufWAND / ALLGEMEINE DIENSTLEISTUNGEN	8
GEBÜHREN NACH aufWAND	8
DATENSCHUTZ	9
VERSCHIEDENES	9
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
AUFLAGEZEUGNIS	10

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Kirchgemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen, Vermietung von Räumen und Benützung von Mobiliar.

² Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen, Verträgen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung /
Verhältnismässigkeit **Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten **Art. 3** Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.

Gebühren nach
Aufwand **Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten. **Art. 25** regelt die max. Höhe des Betrages.

² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

³ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand die in der Verordnung festgelegte Zeit übersteigt.

⁴ Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Gebühren nach Aufwand in einer Gebührenverordnung fest.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschalisiert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Pauschalgebühren gemäss Gebührenrahmen in Art. 18, 22, 23 und 24, in einer Gebührenverordnung fest.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Grundsatz **Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Raumbenützungen **Art. 7** Die Merkblätter der Mietobjekte sind zu beachten und zu befolgen.

Härtefälle

Erlass der Gebühr **Art. 8** ¹ Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Kirchgemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall ganz oder teilweise davon absehen.
² Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der evangelisch-reformierten Kirche angehören und in Stettlen wohnhaft sind.
³ Der Kirchgemeinderat kann auf die Erhebung von Gebühren nach Aufwand, im Sinne der Verhältnismässigkeit auch verzichten.

Erhebung

Inkasso **Art. 9** ¹ Die Kirchgemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
² Die Kirchgemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt der Kirchgemeinderat die geschuldeten Gebühren und Auslagen.
⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 10** Die Kirchgemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 11** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 12** Die Gebühren sind auf den in der Verordnung festgelegten Zeitpunkt fällig.

Zahlungsfrist **Art. 13** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 14 Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes, sowie die Inkassogebühren verrechnet werden.
Verjährung	Art. 15 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche / Gebührenrahmen

Benutzer-Kategorien

Kirchliche Gruppen	Art. 16 ¹ Kirchliche Gruppen aus der Kirchgemeinde Stettlen bezahlen keine Gebühren.
Ortsansässige Vereine	Ebenso ortsansässige Vereine für Sitzungen und Kurse im Kirchgemeindehaus oder Pfarrstöckli. („Höcke“ mit Konsumation sind tarifpflichtig)
Einwohnergemeinde, Schulen von Stettlen	² Für Anlässe der Einwohnergemeinde und Schulen von Stettlen, ist die Benützung gratis.
Angehörige der kath. Kirche Guthirt Ostermundigen	³ Für Angehörige der katholischen Kirche Guthirt, Ostermundigen, welche in Stettlen wohnhaft sind, ist die Benützung der Kirche unentgeltlich. Dienstleistungen wie Orgel- und Sigristendienst werden verrechnet. Für auswärtige Katholiken gilt Tarif c .
Konzerte	⁴ Die Kirchenbenützung für Konzerte ist für ortsansässige Vereine unentgeltlich. Es wird lediglich der Aufwand des Sigristendienstes verrechnet. Tarif a . Privatpersonen bezahlen Kirchenmiete und den Sigristendienst. Tarif c .
Mehrfachbelegungen	⁵ Mehrfachbelegungen durch Kurse werden pauschal abgerechnet. Ausstellungen haben eine Spezialregelung gemäss Art. 24 Abs. ³
Kasualhandlungen	⁶ Für Kasualhandlungen und die Benützung der Kirche werden die Gebühren gemäss Art. 17 und Art. 18 des Gebührenreglements in Tarifikategorien gegliedert:

Tarifikategorien

	Art. 17 ¹ Pauschalgebühren für die Benützung der Kirche und den damit verbundenen Dienstleistungen.
Mitglieder der reformierten Kirche mit Wohnsitz in Stettlen	² Tarif a gilt für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche Mitglied der reformierten Landeskirche sind und in der Kirchgemeinde Stettlen leben oder konfirmiert* wurden. * konfirmiert gilt für Trauungen
Mitglieder der reformierten Kirche ohne Wohnsitz in Stettlen	³ Tarif b gilt für Gesuchstellende, welche Mitglied der reformierten Landeskirche sind, aber ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Kirchgemeinde Stettlen haben.

Auswärtige,
andere Konfessionen
und
Konfessionslose

⁴ **Tarif c** gilt für auswärtige Vereine, Institutionen und Privatpersonen. Hochzeiten von auswärtigen Paaren, welche nicht der reformierten Landeskirche angehören. Bestattungen von Mitgliedern anderer christlicher Konfessionen oder Konfessionslosen (Nicht-Mitglieder).
⁵ Die Ausnahmeregelung gem. **Art. 16** ³ für Katholiken aus Stettlen ist zu beachten.

Gebührenrahmen

Kasualien, Kirchliche Handlungen

Grundsatz **Art. 18** ¹ Die folgenden Ansätze für Dienstleistungen und pauschale Gebühren bilden den Gebührenrahmen.
² Sie beinhalten den Standard was Dekoration, Dienstleistungen und musikalische Umrahmung betrifft. Weitergehende Wünsche und Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.
³ Die Ansätze in der Gebührenverordnung dürfen den folgenden Gebührenrahmen nicht übersteigen.

	Die Gebühren betragen max. in Fr.	Tarif a)	Tarif b)	Tarif c)
Trauungen	Kirche	0.-	120.-	300.-
	PfarrerIn	0.-	360.-	1200.-
	Organisten	0.-	300.-	300.-
	Sigristendienst (Grundtarif bis 5 Std.)	0.-	350.-	350.-
	Blumenschmuck (Taufstein)	0.-	0.-	0.-
	Administration	0.-	120.-	120.-
	Total		0.-	1250.-
Bestattungen	Kirche	0.-	0.-	300.-
	PfarrerIn	0.-	360.-	1200.-
	Organisten	0.-	300.-	300.-
	Sigristendienst (Grundtarif bis 5 Std.)	0.-	350.-	350.-
	Blumenschmuck (Taufstein)	0.-	0.-	0.-
	Administration	0.-	120.-	120.-
	Total		0.-	1130.-
Andere Kirchenbenützigungen	Konzert in der Kirche	0.-		150.-
	Generalprobe in der Kirche	60.-		60.-
	Sigristendienst (Grundtarif bis 3 Std.)		210.-	210.-
	Sigristendienst für Zusatzleistungen je Std.		70.-	70.-

**Kirchliche
Unterweisung
(KUW-Unterricht)**

Art. 19 ¹ Für Kinder deren *Eltern der reformierten Kirche Stettlen angehören ist der KUW Unterricht unentgeltlich. Vorbehalten bleiben Kostenbeteiligungen an Ausflügen oder Lagerkosten.

² Dies gilt auch für Kinder wenn nur ein *Elternteil der reformierten Kirche Stettlen angehört.

Art. 20 ¹ Für Kinder deren *Eltern der reformierten Kirche angehören, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz jedoch in einer anderen Gemeinde haben, werden die Kosten für den Unterricht der betreffenden Kirchgemeinde in Rechnung gestellt.

² Anderweitigen Kosten für Ausflüge, Lager usw. gehen voll zu Lasten der *Eltern.

Art. 21 ¹ Kinder von *Eltern, die nicht der reformierten Kirchgemeinde Stettlen angehören, dürfen trotzdem deren kirchlichen Unterricht besuchen.

² Die Kosten für den Unterricht gehen zu Lasten der *Eltern. (Art. 22)

³ Die Kosten für Ausflüge, Lager usw. werden separat erhoben und sind in der Pauschale nicht enthalten.

Kosten für den
Unterricht

Art. 22 Die Kosten für den Unterricht pro Schuljahr und Kind werden pauschal mit max. **Fr. 500.-** verrechnet.

Orgelbenützung

Art. 23 ¹ Die Orgelbenützung im Dienste der Kirchgemeinde ist unentgeltlich, ebenso für Übende, die regelmässig Orgelunterricht erhalten. Andere Orgelbenützer bezahlen pro Übungsstunde eine Gebühr von **max. Fr. 20.-**, die auf Grund der Eintragungen im Präsenzheft quartalsweise oder semesterweise erhoben wird.

² Die Orgelbenützung ist bewilligungspflichtig.

³ Über Ermässigung oder Erlass der Übungsgebühren in besonderen Fällen entscheidet der Kirchgemeinderat.

Er entscheidet auch in anderen Fällen über die Höhe der Gebühr.
(siehe Verordnung über die Benützung der Orgel)

Raumbenützungen
Benützung
Kirchgemeindehaus,
Pfarrstöckli,
Mobilier

Art. 24 ¹ Diese Räumlichkeiten und Gegenstände können von allen Personen gemietet werden.

² Eigengebrauch und kirchliche Gruppen haben Vorrang.

³ Bei Ausstellungen mit erzieltm Umsatz im Kirchgemeindehaus oder Pfarrstöckli, gehen zusätzlich zur Miete 10% des Umsatzes an die Kirchgemeinde.

⁴ Die folgenden Ansätze bilden den Gebührenrahmen.

⁵ Sie beinhalten den Grundtarif für 4 Std. bei Raummieten oder für einmalige Mieten bei Mobilier.

⁶ Die Ansätze in der Gebührenverordnung dürfen den Gebührenrahmen nicht übersteigen.

*Erziehungsberechtigte

Kirchgemeindehaus	Die Gebühren betragen max. in Fr.	
	Miete pro Anlass (* Grundtarif, bis 4 Std.)	
	* Raum 1	100.-
	* Raum 1 inkl. Küche	150.-
	* Raum 2 (Küchenbenützung nicht möglich)	50.-
	* Raum 3 (Küchenbenützung nicht möglich)	50.-
	* Miete Garten inkl. Tische/Bänke	100.-
	* Miete Garten inkl. Tische/Bänke und Küche KGH	150.-
Pfarrstöckli	* Mehrzweckraum	120.-
	* Mehrzweckraum und Teeküche	150.-
	* Die Ansätze gelten jeweils für 4 Stunden inkl. Vorbereitung und Reinigung. Längere Mietdauern werden anteilmässig zu den Gebühren berechnet.	
Diverses Mobiliar	Miete Gartentische mit Bänken (pro Garnitur)	15.-
	Miete Sonnenschirme (pro Schirm, Miete nur in Kombination mit dem Kirchgemeindehaus-Garten möglich)	15.-
	Hellraumprojektor	15.-
	Fernseher	15.-

Verwaltungsaufwand / Allgemeine Dienstleistungen

Gebühren nach Aufwand	Art. 25 ¹ Für die Erbringung von Dienstleistungen seitens der Kirchgemeinde pro Stunde. ² Der folgende Ansatz bildet den Gebührenrahmen. ³ Der Ansatz in der Gebührenverordnung darf den folgenden Gebührenrahmen nicht übersteigen.	Fr. 70.-
------------------------------	--	----------

Die Aufwandgebühr wird für folgende Dienstleistungen verrechnet:

- Sekretariat,
- Finanzverwaltung,
- Hauswart und Sigrist.
- o Instruktionen
- o Nach- und Reinigungsarbeiten
- o Präsenzzeiten
- o Einrichten von Gerätschaften
- o Verwaltungsaufwand
- o weitere Dienstleistungen nach Bedarf

Datenschutz

Dateneinsicht **Art. 26** Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz wird nach Aufwand verrechnet.

Verschiedenes

Nachschlagen **Art. 27** Nachschlagen im Kirchgemeinearchiv, in Plänen und Registern, Erstellen von Abschriften, wird nach Aufwand verrechnet.

Gebühreninkasso **Art. 28** Der Aufwand für das Gebühreninkasso wird nach Aufwand verrechnet.

Übergangs und Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 29** ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Kirchgemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr pro Stunde und die Pauschalgebühren.
² Der Kirchgemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Verwaltungsgebühren und kirchgemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.
³ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmung **Art. 30** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 31** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.
² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie die vorangehenden Richtlinien auf, insbesondere das Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen vom 13. November 2005

Die Kirchgemeindeversammlung vom 12. November 2017 nahm dieses Reglement an.

Kirchgemeinde Stettlen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Stefan Steinemann

Daniela Brand

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeinderatssekretariat hat dieses Reglement vom 11. Oktober bis 11. November 2017 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Sekretariat öffentlich aufgelegt.

Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 70 vom Mittwoch, 11. Oktober 2017 bekannt.

Stettlen, 12. November 2017

Die Sekretärin:

Daniela Brand